

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**
S 28/38.59.10/126 BASt 98

Bonn, den 15. Dezember 1998

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1999
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Dienststelle Berlin des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betr.: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedin-
gungen für transportable Schutzeinrichtungen
(TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)**

Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997
vom 12. August 1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97 –

2. Mein Rundschreiben – StB 13/38.59.10/74 BASt 98 –
vom 19. Juni 1998

Es ist vereinzelt vorgekommen, daß transportable Schutzeinrichtungen aus Stahl der Aufhaltestufen T 1 und T 2 nach einem unfallbedingten Fahrzeuganprall in einer Art Domino-Effekt über eine längere Strecke umgefallen sind. Hierzu wurden Sie mit Bezugsschreiben 2. um Informationen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten.

Die Resultate Ihrer Rückmeldungen und der anschließenden Auswertung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sowie die Ergebnisse eines Expertengesprächs mit Vertretern aus den Straßenbauverwaltungen der Länder, der Polizei, Industrie und Wissenschaft sind in Ergänzungen zur TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 eingeflossen.

Der Domino-Effekt kann sich einstellen, wenn eine oder mehrere Elemente einer transportablen Schutzeinrichtung durch entsprechende Lasten zum Umkippen ge-

bracht werden. Bei Anprallprüfungen nach DIN EN 1317 werden Merkmale zur Beschreibung der Kippsicherheit oder Empfindlichkeit gegenüber einem dominoartigen Umfallen jedoch nicht explizit genannt. Es sind aus den bisher durchgeführten Prüfungen auch keine diesbezüglichen Auffälligkeiten bekannt bzw. festgehalten worden.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, Ergänzungen der geltenden Regelungen zu treffen, die sowohl Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen als auch die Prüfung zur Erfüllung dieser Anforderungen beinhalten. Grundsätzlich sind die derzeit eingesetzten Schutzeinrichtungen seitens der Hersteller konstruktiv so zu ändern, daß ein Umkippen nach einem unfallbedingtem Anprall eines Pkw nicht eintreten kann bzw. auf eine Länge von 250 m begrenzt ist.

Die Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1997, sind im Abschnitt 2.2 – Passive Sicherheit – nach dem 3. Absatz durch folgende Einfügung zu ergänzen:

Zusätzlich muß verhindert werden, daß transportable Schutzeinrichtungen über längere Strecken umkippen und Dritte gefährden. Daher müssen transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T 1 und T 2 durch eine zusätzliche Prüfung nachweisen, daß im Fall des Umkippens die Gesamtlänge der umgekippten Elemente (Kipplänge) eine Strecke von 250 m nicht überschreitet.

Abschnitt 4. Prüfverfahren ist wie folgt zu ergänzen:

Transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T 1 und T 2 müssen zusätzlich nach den von der BASt aufgestellten Prüfbedingungen hinsichtlich ihrer Kipplängenbegrenzung geprüft werden.

Die Prüfbedingungen für den zusätzlichen Eignungsnachweis werden ab dem 16. Februar 1999 bei der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Verfügung stehen. Die Hersteller der einschlägigen Industrie sind dabei, geeignete Änderungen ihrer Konstruktionen vorzunehmen.

Transportable Schutzeinrichtungen mit den Aufhaltestufen T 1 und T 2 dürfen in Arbeitsstellen auf Bundesfernstraßen ab dem 16. April 1999 nur mit Nachweis der genannten zusätzlichen Eignungsprüfung aufgestellt werden.

Eine Liste der zugelassenen Systeme wird Ihnen zeitnah zugehen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber